

## § 201a StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen [Person](#), die sich in einer [Wohnung](#) oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, [unbefugt](#) eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten [Person](#) verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen [Person](#) zur Schau stellt, [unbefugt](#) herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten [Person](#) verletzt,
3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene [Person](#) zur Schau stellt, [unbefugt](#) herstellt oder überträgt,
4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten [Person](#) zugänglich macht oder
5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich [unbefugt](#) einer dritten [Person](#) zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten [Person](#) verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer [unbefugt](#) von einer anderen [Person](#) eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten [Person](#) erheblich zu schaden, einer dritten [Person](#) zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen [Person](#).

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen [Person](#) unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten [Person](#) gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten [Person](#) gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 oder 5, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der [Täter](#) oder Teilnehmer [verwendet](#) hat, können eingezogen werden. § [74a StGB](#) ist anzuwenden.

**Fassung ab 22. Sept 2021**

---

**Fassung bis einschl 21. Sept 2021**

(1) - (3) ...

(4) Absatz 1 Nummer 2 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 oder 6, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) ...